



Zentralschweizerischer Sportschützen-Verband

Reglement Kranz- und Prämienkarten (KK / PK),
Variable Prämienkarten (VPK)
Ausgabe 04.20 | Ersetzt 02.93

1. Zweck und Organisation

- 1.1 Der Zentralschweizerische Sportschützenverband (ZSV) gibt an Organisatoren von Schiessanlässen sowie an Vereine und Verbände Kranz- und Prämienkarten (KK / PK) und Variable Prämienkarten (VPK) ab. Mit diesen Karten stellen der ZSV und das Kranzkartenkonkordat der Schweizerischen Schützenverbände Organisatoren von Anlässen eine kostengünstige Auszeichnung und ein Zahlungsmittel für Verbände, Vereine, Gruppen und Einzelschützen zur Verfügung
- 1.2 An allen Schiessanlässen Gewehr 50m und 10m, welche vom ZSV organisiert und bewilligt werden, dürfen nur PK und VPK des ZSV abgegeben werden. An Vereinswettkämpfen und Schützenfesten Gewehr 50m und 10m können Kranzkarten des Kranzkartenvereins (ehemaliger SSSV) angeboten werden. Unterverbände und Vereine dürfen keine eigenen Kranzkarten oder Prämienkarten als Auszeichnung ausgeben. Die Abgabe von Bargeld, oder Münzen ist nicht gestattet. (Ausnahme Meisterschaften)
- 1.3 Bei allen Schützenfesten, Schiessanlässen für Verbands-und Vereinswettkämpfen müssen KK / PK im Angebot sein. Auch können wahlweise Kranzabzeichen oder Kopfkranz oder Naturalgaben angeboten werden. Die Art der Auszeichnung und eine allfällige Auswahl müssen im Schiessplan vermerkt sein, ebenso die Abgabe von Naturalgaben.
- 1.4 Die PK oder KK und VPK können für Barauszahlungen in Auszahlungs- und Gabenstichen eingesetzt werden, müssen aber im Schiessplan vermerkt sein.
- 1.5 Vereine können PK und VPK an internen Anlässen abgeben und auch als Zahlungsmittel verwenden.
- 1.6 Die PK / KK und VPK sind Inhaber-Papiere mit beschränkter Gültigkeit (15 Jahre) ab Ausstellungsjahr.
- 1.7 Die eingeschränkte Gültigkeit von 15 Jahren ist ab 1.1.2020 auf sämtliche bisher vom ZSV ausgegebenen Prämienkarten ausgedehnt. Der ZSV verpflichtet während der Übergangszeit von 5 Jahren (bis 30.11.2025) sämtliche noch alten Prämienkarten noch einzulösen. Ab dem 1.2.2026 können nur noch Prämienkarten eingelöst werden die nicht älter als 15 Jahre sind.

2. Kranzkarten Bezug, Anwendung, Abrechnung

- 2.1 Bestellungen für PK und KK sind mit dem offiziellen Bestellformular bei der Kranzkartenverwaltung ZSV einzureichen.
- 2.2 Es stehen zurzeit folgende Einlösewerte (PK) zur Verfügung: Fr. 4.- / Fr. 5.- Fr. / Fr. 6.- / Fr. 8.- Fr. 10.- / Fr. 12.-. Alle PK sind nummeriert. Die KK-Werte gemäss Angaben des Kranzkartenvereins KKV. Die Karten sind immer mit dem Ausgabejahr, Stempel der Organisation zu versehen.
- 2.3 Den PK- KK Bezüglern kann ein Unkostenbeitrag von (max.) Fr. -.50 pro Karte verrechnet. (inkl. Verschriebene)
Verlorene Karten werden mit dem vollen Verkaufswert in Rechnung gestellt.

Die unbenutzten, verschriebenen oder beschädigten Karten müssen sofort nach Abschluss des Anlasses zusammen mit allen erforderlichen Abrechnungsunterlagen an die PK-Verwaltung retourniert werden.

Retournierte verschriebene und beschädigte Karten werden mit Fr. -.50 pro Stück in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt zusammen mit den anfallenden Gebühren. KK für (Vereins interne) Anlässe werden bei der Lieferung verrechnet und können nicht abgerechnet werden.

3. Variable Prämienkarte (VPK)

- 3.1 Organisatoren von bewilligungspflichtigen Schiessanlässen bestellen die notwendigen VPK bei der PK-Verwaltung. Organisatoren, Verbände, Vereine mit Schiesskomptabilitäten sind verpflichtet, alle zur Auszahlung benützten VPK mit Kürzel „ZSV“, Laufnummer, Auszahlungswert, Ablaufjahr, Festorganisation, Datum der Ausstellung und der Empfängeradresse lückenlos zu registrieren. Überzählige VPK sind zurückzugeben. Die alphanumerisch erstellten Auszahlungslisten sind mit der Absendliste dem ZSV zur Kontrolle einzureichen. Wenn der PK-Verwalter die Absend- und Auszahlungslisten visiert hat, und der Eingang der Auszahlungssumme in der Verbandkasse ZSV bestätigt ist, dürfen die VPK den Empfängern zugestellt werden. Die verwendeten VPK-Nummern sind der Ausgabestelle ZSV zu melden.
- 3.2 Organisatoren ohne Komptabilität und kleinere Anlässe bestellen die VPK bei PK-Verwaltung mit den gewünschten Werten. Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung. Wird die VPK für die Auszahlung von Prämien bei bewilligungspflichtigen Anlässen verwendet, so ist dies im Schiessplan zu vermerken.
- 3.4 Jede benutzte oder verschriebene VPK wird mit Fr.1.- verrechnet. Fehlende oder verlorene VPK werden mit dem Ausstellungswert plus Fr.1.- verrechnet.
- 3.5 Alle verrechneten KK, VPK und Gebühren sind innerhalb der angegebenen Frist auf das vom ZSV angegebene Konto einzuzahlen.

4. Einlösen der Karten

- 4.1 Alle PK & VPK ZSV haben eine Gültigkeit von 15 Jahren ab Ausstellungsdatum.
- 4.2 Alle PK & VPK und KK müssen der PK-Verwaltung zugestellt werden. Es werden auch sämtliche Kranz- und Prämienkarten aller schweizerischen Schützenverbände, welche im Kranzkartenkonkordat zusammengeschlossen sind, eingelöst. Allfällige Einlösefristen und „Rückruffristen“ der verschiedenen Kantonalverbände sind zu beachten. Diese sind auf den Karten vermerkt.
- 4.3 Ein Einlöseformular steht auf der ZSV-Homepage zur Verfügung. Zudem ist eine Liste mit den angebotenen Naturalgaben vorhanden. Der Einlöser kann anstelle einer Barauszahlung auch eine Naturalgabe beziehen. Eine Auszahlung erfolgt innerhalb von 4 bis 6 Wochen auf das gewünschte Post- oder Bankkonto. Einlösungen werden vom 1. Februar bis am 31. Oktober bearbeitet.
- 4.4 Verlorene Karten werden nicht ersetzt. Eingelöste Karten werden nicht retourniert. Manipulierte Karten mit Wertänderungen können zurückgewiesen werden.
- 4.5 Firmen und Organisationen welche die Karten in Zahlung nehmen, unterstehen den gleichen Bedingungen wie die Schützen und tragen auch das Einlöserrisiko.

5. Prämienkartenverwaltung

- 5.1 Die Verwaltung der PK und VPK kann einem Vorstandsmitglied oder einem dem Verband nahestehenden Mitglied übertragen werden.
- 5.2 Pflichten der Prämienkartenverwaltung:
- a) Kontrolle über die Aus- & Eingänge der PK und VPK
 - b) Einlösen der PK, sowie der Kranzkarten der Konkordats Verbände
 - c) Vermittlung von Naturalgaben
 - d) Führung der PK-Rechnung mit Abschluss auf Ende des Kalenderjahres
 - e) Die eingelösten PK sind nach Abschluss und Genehmigung der Jahresrechnung zu vernichten.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Kartenabgabe kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung des ZSV aufgehoben werden. Die Rückrufrfrist soll in der Regel 5 Jahre betragen. Die Bekanntmachung der Fristen und Ablaufdaten der unlimitierten KK- & PK Variablen Prämienkarten erfolgt im offiziellen Verbandsorgan und in weiteren Medien. Ein nach diesen Fristen verbleibender Saldo im Kranz- und Prämienkartenfonds verfällt zugunsten des ZSV.
- 6.2 Der Vorstand des ZSV darf oder kann über die Verwendung des freien PK-Kapitals der Delegiertenversammlung des ZSV Antrag stellen.
- 6.3 Schützen, Vereine, Verbände, Firmen und Organisationen, welche den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandeln, verlieren den Vergütungsanspruch.
- 6.4 Allfällige Unstimmigkeiten werden, sofern diese nicht strafrechtlichen Naturen sind, vom Vorstand ZSV abschliessend behandelt. Die aktuellen Adressen sind jeweils im Jahresbericht ZSV und auf der Homepage ZSV aufgelistet:
ZSV Homepage: www.schiessen-zsv.ch

Dieses Reglement ist an der Delegiertenversammlung vom 04. April 2020 beschlossen worden. Es ersetzt das Reglement vom 6. Februar 1993.

Geuensee/Muotathal, 04. April 2020

Zentralschweizerischer Sportschützen-Verband

Marcel Huber
Präsident

Franz Schmidig
Vizepräsident